## Bundesbeschluss über eine Schuldenbremse

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Juli 2000<sup>1</sup>, beschliesst:

T

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

## Art. 126 Haushaltführung

- <sup>1</sup> Der Bund hält seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht.
- <sup>2</sup> Der Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage nach den geschätzten Einnahmen.
- <sup>3</sup> Bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf kann der Höchstbetrag nach Absatz 2 angemessen erhöht werden. Über eine Erhöhung beschliessen die eidgenössischen Räte nach Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe c.
- <sup>4</sup> Überschreiten die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben den Höchstbetrag nach Absatz 2 oder 3, so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren zu kompensieren.
- <sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 159 Abs. 3 Bst. c (neu) und Abs. 4

- <sup>3</sup> Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen jedoch:
  - die Erhöhung der Gesamtausgaben bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf nach Artikel 126 Absatz 3.
- <sup>4</sup> Die Bundesversammlung kann die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe b mit einer Verordnung der Teuerung anpassen.

П

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

1 BBI 2000 ...

2000–1319 4727